

Stand: 19.4.1999

Stellungnahme

des

**Deutschen Gewerkschaftsbundes
Nordrhein-Westfalen**

zum

**Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und
Verwaltung in Nordrhein-Westfalen
(1. ModernG - NRW)
LT. Drs. 12/3730**



Vorbemerkung:

Wie bereits in der ersten Stellungnahme vom 22. Februar 1999 zum Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung - 1. ModernG NRW (Anlage) wendet sich der DGB ausdrücklich gegen die engen zeitlichen Vorgaben bei der Beteiligung als Spitzenorganisation bei den geplanten Gesetzesvorhaben bzw. -änderungen der Landesregierung zum Bereich Verwaltungsmodernisierung.

Der DGB ist bemüht sich konstruktiv qualitativ am Prozeß der Verwaltungsmodernisierung in NRW zu beteiligen. Der DGB betont aufgrund der unzumutbaren Rahmenbedingungen die Vorläufigkeit der vorgenommenen Positionierung.

Verwaltungsmodernisierung muß als langfristiger und auf Nachhaltigkeit angelegter Prozeß erkannt, legitimiert und organisiert werden. Daher sollen die seit Jahren geführten Diskussionen in Form gegossen werden - aber nicht überhastet. Es darf hierbei nicht zu unzureichend durchdachten Entscheidungen kommen.

Insbesondere zum Thema wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden haben sich Änderungsvorschläge ergeben. Der DGB fordert, dass seine Vorschläge in den Gesetzentwurf miteingearbeitet werden.

Die Anmerkungen in der Stellungnahme des DGB vom 22. Februar 1999 zum 1. Weiterbildungsgesetz entfallen, da die geplanten Regelungen im 1. ModernG nicht mehr beinhaltet sind.

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung - Experimentierklausel § 126 GO

Die Experimentierklausel nach § 126 GO NRW soll Möglichkeiten der Vereinfachung des kommunalen Handelns bieten. Die Kommunen haben in den vergangenen Jahren verschiedene Initiativen zur Verwaltungsmodernisierung ergriffen. Sie sollen nach Ansicht des DGB die Möglichkeiten zur Steigerung von Effektivität und Effizienz erhalten.

Der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen unterstützt die Forderung von Kommunen nach einer weiteren Öffnung der Experimentierklausel, um die kommunale Selbstverwaltung weiterzuentwickeln.

Wobei die Landesregierung den Gemeinden vorgibt, einen Antrag an das MIJ zu stellen, in dem die Vorschriften, von denen eine Ausnahme erteilt werden soll, die angestrebten Ziele des Modellversuchs und die vorgesehenen Verfahrensweisen darzulegen sind. Hier stellt sich die Frage, wie hoch der Verwaltungsaufwand ist, und welche Regelmechanismen sich damit die Landesregierung offen hält.

- wirtschaftliche Betätigung durch §§ 107 ff GO

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird versucht, einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Interessen der Kommunen und kommunalen Unternehmen und der privaten Wirtschaft zu formulieren. Er beinhaltet eine begrenzte Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden in sachlicher und räumlicher Hinsicht. Ziel muß es sein, bei einer Neuregelung gleichwertigen und fairen Wettbewerb zu ermöglichen insbesondere auf Zugänge und Marktchancen.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in der EU, um die wirtschaftliche Situation kommunaler Unternehmen auch vor dem Hintergrund der Liberalisierung insbesondere des Energiemarktes abzusichern.

Der DGB befürwortet die Erweiterung der Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen.

Der DGB begrüßt die im Gesetzentwurf gefundene Formulierung in Absatz 1, Punkt 3:

"Bei einem Tätigwerden außerhalb der Bereiche der Energierversorgung, Wasserversorgung, öffentlichen Personennahverkehr sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann."

Als positiv erkennt der DGB den Absatz 4 an, der den Kommunen und kommunale Unternehmen die Vermarktung von Know-how auch im Ausland ermöglicht.

Der DGB schlägt folgende Änderung/ Ergänzungen vor:

Änderung des § 107, Absatz 5

§ 107 (5) wird unterteilt in Punkt a) b) und c)

a) Die Kommune hat in einem Branchendialog unter Beteiligung der jeweils betroffenen Gewerke bzw. zuständigen Verbände und Gewerkschaften ihre wirtschaftlichen Absichten frühzeitig darzulegen. Die Auswirkungen der beabsichtigten Tätigkeit auf die regionale Privatwirtschaft insbesondere auf die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk sind darzulegen.

b) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse und des Ergebnisses des Branchendialogs über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten.

c) Sollte ein Konsens nicht erreicht werden, sind die unterschiedlichen Interessen und Lösungen einer einzurichtenden Landesstelle vorzutragen, die dann verbindlich entscheidet."

**Ergänzung der Allgemeinen Begründung
des Artikel 1 - Änderung der Gemeindeordnung, Seite 103**

nach dem letzten Absatz soll eingefügt werden:

"Die Ausweitung dieser wirtschaftlichen Betätigung steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bestehende Arbeitsplätze und Unternehmen in der regionalen Privatwirtschaft nicht gefährdet werden. Zu begrüßen ist dem gegenüber die Ausweitung von wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen, wenn hiermit neben einer Stabilisierung dieser Bereiche auch neue bzw. erweiterte Tätigkeitsfelder/ Marktpotentiale insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen der Privatwirtschaft erschlossen werden."

Ergänzung des Besonderen Teils, Seite 107
letzter Absatz, nach dem zweiten Satz, einfügen:

"Das Ziel eines Branchendialogs ist die Darstellung bzw. Erarbeitung von konsensfähigen Vorhaben.

Der vorletzte Satz in dem Absatz ist zu streichen und stattdessen einzufügen:

"Die Vorschrift stärkt die Position, aber auch die Verantwortung des Rates für alle Wirtschaftsunternehmen."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

keine Anmerkungen

Artikel 3

Änderung der Kreisordnung

keine Anmerkungen

Artikel 4

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Die Kommunen sollen bei ihrem Modernisierungsprozeß unterstützt werden. Sie sollen die Möglichkeit haben ihre Aufgaben eigenständig und eigenverantwortlich erfüllen zu können. Deshalb sollen sie das Recht zur Budgetierung erhalten und von den strengen Fesseln der Gemeindehaushaltsordnung befreit werden. Eine Änderung der Gemeindeordnung soll das Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung und damit die kommunalen Handlungsmöglichkeiten erweitern.

Ziel einer Umgestaltung des Haushalts- und Rechnungswesens sollte mehr Kostenkontrolle und Transparenz sein. Der DGB befürwortet daher eine Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung und die Schaffung eines Höchstmaßes an Flexibilität bei der Haushaltsbewirtschaftung. Die Idee der Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung, die Beweglichkeit in der

Haushaltsführung und die Regelung, daß die Ausgabenermächtigung im Verwaltungshaushalt übertragbar sind, dient der Flexibilität der Haushaltswirtschaft und wird vom DGB unterstützt. Hilfreich sind auch Verwaltungskostenrechnung und Controllingmaßnahmen.

Artikel 5

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodellgesetz

keine Anmerkungen

Artikel 6

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

keine Anmerkungen

Artikel 7

Änderung des Gebührengesetzes

keine Anmerkungen

Artikel 8 Änderung des Weiterbildungsgesetzes

keine Anmerkungen.

Artikel 9 Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

keine Anmerkungen

Artikel 10 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

keine Anmerkungen

Artikel 11 Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Artikel 12 Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Die angestrebte Dezentralisierung ist bereits bei den meisten anderen Bundesländern umgesetzt worden und scheint auch sachlich geboten zu sein. Der DGB befürwortet, daß die Antragsteller die Sozialhilfeleistung möglichst aus einer Hand erhalten, unabhängig davon, wer letztendlich die Finanzierungslasten trägt. Dies wird mit dem vorgelegten Gesetz weitgehend erreicht.

Die Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden, die auch zu örtlichen Trägern der Sozialhilfe werden, muß quantifiziert werden. Zumindest muß sichergestellt werden, daß Gemeinden, die aus nachvollziehbaren Gründen erheblich höhere Aufwendungen bei der Sozialhilfe erbringen müssen, durch Ausgleichsmechanismen in den Landkreisen bessergestellt werden. Dies sollte offensichtlich mit der in § 6 vorgesehenen Experimentierklausel konkret erprobt werden.

Der DGB fordert an den Beratungen beteiligt zu werden, und hält sich eine abschließende Bewertung offen.

Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

keine Anmerkungen

Artikel 14 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Keine Anmerkungen

Artikel 15 Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

keine Anmerkungen

Artikel 16 Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und höheren Forstdienstes im Lande NRW

Der DGB ist mit dem Entwurf des vorgenannten Gesetzes im Grundsatz einverstanden. Lediglich die Formulierung des § 9 (2) ist nicht ausreichend konkret gefaßt. So sollte nach unserer Meinung eindeutig ausgedrückt werden, welche Anforderungen in körperlicher, geistiger und charakterlicher Hinsicht gestellt werden. Darüber hinaus fehlt dort eine Festlegung, wie und durch wen fortgesetzt mangelhafte oder ungenügende Leistungen festgestellt werden sollen.

In diesem Zusammenhang weist der DGB darauf hin, daß bislang ein konkreter Katalog über hoheitliche Tätigkeiten in der Landesforstverwaltung NRW nicht vorliegt. Eine Listung der hoheitlichen Aktivitäten in der Zuständigkeit der Forstbehörden ist jedoch nach unserer Auffassung, auch im Hinblick auf eine nachhaltige Personalplanung, unbedingt notwendig und sollte daher zeitgleich mit der beabsichtigten Gesetzesnovellierung erfolgen.

Artikel 17 Änderung des Rettungsgesetzes

Stellungnahme wird nachgereicht.

Artikel 18 Neubekanntmachungsbefugnis

Keine Anmerkungen

Artikel 19 Übergangsregelung zum Verwaltungsverfahrensgesetz

Keine Anmerkungen

Artikel 20 Übergangsregelung zum Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

keine Anmerkungen

Artikel 21 Rückkehr zum Verordnungsrang

Keine Anmerkungen

Artikel 22 Inkrafttreten Außerkrafttreten

keine Anmerkungen